

BMSGPK - II/A/9 (Legistische Angelegenheiten in
der Kranken- und Unfallversicherung)

Vera Pribitzer
Sachbearbeiterin

Vera.Pribitzer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-864141
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.776.034

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über
einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der
Krankenfürsorgeeinrichtungen erlassen wird (Ökosoziales
Steuerreformgesetz 2022 Teil III – ÖkoStRefG 2022 Teil III); Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von
Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen erlassen wird (Ökosoziales
Steuerreformgesetz 2022 Teil III – ÖkoStRefG 2022 Teil III), samt Erläuterungen,
Textgegenüberstellung und Wirkungsorientierter Folgekostenabschätzung und ersucht um
Stellungnahme hiezu bis längstens

6. Dezember 2021.

Es wird ersucht, die Stellungnahme an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an folgende Adresse elektronisch zu übermitteln:

vera.pribitzer@sozialministerium.at

Weiters wird ersucht, die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form über die Internetseite
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> zur Verfügung zu stellen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Dachverband der Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Sollte bis zum oben angegebenen Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf besteht.

8. November 2021

Für den Bundesminister:

Mag.a Annemarie Masilko

Elektronisch gefertigt

